

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Informationsvorlage	öffentlich
----------------------------	-------------------

Nr.: 587/2019-2024	Datum: 12.04.2024	Zeichen: FD-Fin/JS
------------------------------	-----------------------------	------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis
Gremium	Sitzung am	Kenntnisnahme
Finanzausschuss	16.05.2024	z. Kenntnis genommen
Hauptausschuss	27.05.2024	
Stadtrat	13.06.2024	

zur Kenntnis genommen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
---------------------------------	--------------------------------------

Betreff:

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt im Zeitraum 2. Halbjahr 2023

Information:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt nimmt die Aufstellung zu Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt im Zeitraum 2. Halbjahr 2023 zur Kenntnis.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiterin	Sachbearbeiterin Fachdienst	
M. Cassuhn	I. Petereit	J. Straube	

Sachdarstellung:

Grundsätzlich gelten für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt die Vorschriften des § 30 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-KomHVO) sowie gemäß § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) die gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung (AO) für Kommunalabgaben.

Nach § 66 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Bürgermeisterin im Rahmen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung für **Stundung und Niederschlagung** von Forderungen der Stadt grundsätzlich zuständig, sofern sich der Stadtrat eine Entscheidungsbefugnis oberhalb einer festgelegten Wertgrenze nicht vorbehalten hat. Die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt enthält hierzu keine Befugnisregelung. Somit ist die Bürgermeisterin ohne Einschränkungen zuständig.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA entscheidet über den **Erlass**, d.h. über den Verzicht auf Ansprüche der Kommune, grundsätzlich der Stadtrat. Auf der Grundlage des § 66 Abs. 3 KVG LSA hat der Stadtrat dem Hauptausschuss bzw. der Bürgermeisterin durch Feststellung von Wertgrenzen in der Hauptsatzung die Entscheidung übertragen (Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5, § 7 Abs. 2 Nr. 5 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 14.05.2020). Einzelheiten über Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren sind in der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt geregelt.

Stundungen

Fachdienst	2. Halbjahr 2023		
	Fallzahlen	Gesamtsumme	Art der Forderung
Finanzen	1	9.560,81 €	Gewerbesteuer
Bau und Ordnung	2	955,61 €	Unterkunftskosten, Friedhofsgebühren
Gesamt	3	10.516,42 €	

Im 2. Halbjahr 2023 wurden 3 Stundungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 10.516,42 € unter Anrechnung von Stundungszinsen (307,57 € Stundungszinsen) gewährt. Auf die gewährten Stundungen konnten bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung Geldeingänge in Höhe von 3.742,61 € verbucht werden.

Niederschlagungen

Fachdienst	2. Halbjahr 2023		
	Fallzahlen	Gesamtsumme	Art der Forderung
Finanzen	3	168,42 €	Steuern
Bau und Ordnung	2	1.165,35 €	Miete/Strom, Ordnungswidrigkeit
Gesamt	5	1.333,77 €	

Im 2. Halbjahr 2023 wurden 5 Forderungen mit einem Gesamtwert von 1.333,77 € niedergeschlagen. Auf die vorgenannten Niederschlagungen wurden bisher keine Geldeingänge verbucht.

Erlass

Im 2. Halbjahr 2023 wurden keine Forderungen erlassen.